

- Abschrift -

Amtsgericht Seligenstadt  
Aktenzeichen: 1 C 628/19 (3)

Seligenstadt, 23.09.2019



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

Suzanne !

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Schindler, Kumpfmühlerstraße 30,

Geschäftszeichen: 124/19

gegen

Dem

Antragsgegner

hat das Amtsgericht Seligenstadt durch den Richter am Amtsgericht Behncken am 23.09.2019 wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung gemäß § 937 Abs. 2

ZPO beschlossen:

Dem Antragsgegner wird aufgegeben, der Antragstellerin unverzüglich den Besitz an der Wohnung im EG nebst zugehörigem Kellerabteil in Anwesen lingers! u wieder einzuräumen.

Die Antragstellerin ist berechtigt, sich auf Kosten des Antragsgegners durch einen Gerichtsvollzieher in den Besitz einweisen zu lassen.

Dem Antragsgegner wird aufgegeben, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,- € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten zu unterlassen, die An-

- 2 -

tragstellerin an der Ausübung ihres Besitzes an vorgenannten Räumlichkeiten zu stören.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

25/08 2018 12:18

002

Ausfertigung

**Amtsgericht Schweinfurt**

Az.: 3 C 863/18



In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Amtsgericht Schweinfurt durch den Richter am Amtsgericht Bauer am 24.08.2018 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

**Beschluss**

1. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller den Besitz am Anwesen Ka . B, I  
m wieder einzuräumen und es außer in der unter Nr. 2 genannten Weise zu un-  
terlassen den Antragsteller am Besitz zu stören.
2. Der Antragsteller ist berechtigt, sich durch einen Gerichtsvollzieher in den Besitz einwei-  
sen zu lassen.
3. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Der Streitwert wird festgesetzt.
5. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn gleichzeitig mit diesem Beschluss zugestellt wer-  
den:  
Antragsschrift vom 24.08.2018  
eidesstattliche Versicherung d. Antragsteller vom 24.08.2018

12/07/2013 13:57 +49-5631-560520

AMTRGERICHT ABT.1

S. 02

**Amtsgericht Korbach****12.07.2013****Geschäfts-Nr.: 3 C 400/13 (73)**Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben**Beschluss****In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung**

Manfred

Antragsteller

gegen

1. Maika :

2. Nadine

Antragsgegnerin

hat das Amtsgericht Korbach durch Richter Günthner im Wege der einstweiligen Verfügung der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 861 Abs. 1 S.1, 858 Abs. 1 BGB i. V. mit §§ 935 ff. ZPO am 12.07.2013 angeordnet

**Den Antragsgegnerinnen wird aufgegeben, dem Antragsteller sofort wieder Zutritt zu seiner Wohnung, „Am 3 in 34477“ zu verschaffen und ihm die Schlüssel zu dem neuen Schloss auszuhändigen.**

**Die Kosten des Verfahrens werden den Antragsgegnerinnen auferlegt.**

**Gründe:**

Wegen des Sachverhalts, der glaubhaft gemacht ist, wird auf die Antragschrift, die Bestandteil dieses Beschlusses ist und die mit dem Beschluss zuzustellen ist, verwiesen.

Danach sind Verfügungsanspruch und -grund gegeben.

Durch die der Antragschrift vom 12.07.2013 beigefügte eidesstattliche Versicherung des Antragstellers sind sowohl die den Anspruch begründenden Tatsachen (§§ 861 Abs. 1 S.1, § 858 Abs. 1 BGB) als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen der Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935 bis 938, 940 ZPO).